

## Achtung, Meldepflicht !

**Firmengüter welche Gesellschaftern oder Familienangehörigen in Nutzung überlassen sind  
und**

**Finanzierungen, Kapitalisierungen und geleistete Einzahlungen in die Firmenkassen und  
Firmenkonten, gemacht von Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Unternehmers**

? Verwenden Sie Güter Ihres Betriebes für Private Zwecke? Habe Sie dies auch schon im Jahr 2012 gemacht? Zahlen Sie dafür dem Betrieb kein angemessenes Entgelt?

? Haben Sie im Jahr 2012 eigene Geldmittel in den Betrieb eingebracht?

→ Ja....., dann müssen Sie dies dem Fiskus innerhalb 12. Dezember 2013 melden.

Wie bereits bekannt, muss dem Fiskus gemeldet werden, wenn im Jahr 2012 Firmengütern ohne angemessenes Entgelt für den Privatgebrauch verwendet wurden; ebenfalls müssen die in die Firmenkassen getätigten Finanzierungseinlagen seitens der Gesellschafter oder der Familienangehörigen (bei Einzelfirmen), gemeldet werden. Siehe hierzu auch **CONTOR INFORMIERT 03-2013** und **02-2012**.

Das Finanzamt hat am 27. November 2013 (!! ) das Formular mit dazugehöriger Anleitung veröffentlicht, um genannte Mitteilung telematisch einzureichen. Der Termin dafür hat mehrere Aufschübe erfahren und ist nun definitiv für 12. Dezember 2013 festgesetzt (vorbehaltlich Aufschub in letzter Minute).

**Kommt der Fiskus bei einer Steuerprüfung drauf, dass Sie die Meldung hätten machen müssen, aber nicht gemacht haben, dann wird eine Strafe von 258 bis 2.065 Euro verhängt.** Das erste Mal wird vermutlich die Mindeststrafe fällig, aber dazu muss der Fiskus einen erst mal erwischen.

Sollten bei Ihnen meldepflichtige Sachverhalte vorliegen und Sie uns mit der Meldung beauftragen wollen, **bitten wir um umgehenden schriftlichen Auftrag bis spätestens Montag 09. Dezember 2013 17.00 Uhr.**

Für genannte Meldung stellen wir pauschal EUR 100,00 zuzüglich MwSt. in Rechnung.

Wenn wir von Ihnen innerhalb 17.00 Uhr des Montag 09. Dezember 2013 nichts hören nehmen wir an, dass Sie sich direkt und selber um die Meldung kümmern, oder bei Ihnen kein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.

Unseren Kunden, für die wir die Buchhaltung hier im Hause führen und bei denen wir annehmen, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, lassen wir ein direktes Anschreiben mit den konkreten Zahlen und Informationen zukommen.

Wir stehen Ihnen für weitere Rückfragen zur Verfügung.

**Contor - Bozen**

Ihre Antwort:

**Bitte nehmen Sie für mich die oben angeführten Meldungen vor**

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift

## WELCHE SACHVERHALTE SIND BETROFFEN?

### 1. Überlassung von Betriebsgütern an Gesellschafter oder Familienangehörige

Gemeldet werden müssen jene Sachverhalte, in denen das Unternehmen 2012 Betriebsgüter zu einem geringeren als dem Marktwert entsprechenden Entgelt überlassen hat (z.B. mit geringer Miete oder gratis Wohnen in der Wohnung der Gesellschaft), und zwar an

- Gesellschafter
- Familienangehörige von Gesellschaftern und Einzelfirmeninhabern
- Subjekte welche indirekt beteiligt sind (kontrollierte oder verbundene Unternehmen)

Die Meldung muss also auch vom Einzelunternehmer für die an Angehörige überlassenen Betriebsgüter vorgenommen werden.

Da der Nutzer einen geldwerten Vorteil hatte, muss er diesen in seiner Einkommenserklärung besteuern.

**Beispiel:** normale marktgerechte Miete der Wohnung (Eigentum der Gesellschaft) wäre 12.000 € pro Jahr; bezahlte Miete war 5.000 €. der geldwerte Vorteil von 7.000 € hätte in der Einkommenserklärung erklärt und besteuert werden müssen und die Überlassung der Wohnung müsste innerhalb 12. Dezember gemeldet werden. Also:

- ❖ Meldung machen, Steuererklärung nachmachen, Einkommenssteuer nachzahlen (mit Strafen und Zinsen), oder
- ❖ nix tun und warten ob der Fiskus zu einer Betriebsprüfung kommt und alles entdeckt: Strafe 258 € für die unterlassene Meldung, Einkommenssteuer nachzahlen (mit Strafen und Zinsen) wie oben.

Sofern der Nutzer der überlassenden Firma ein dem Marktwert übersteigendes Entgelt zahlt (z.B. Miete für die Wohnung, welche dem Marktpreis der Gegend entspricht oder höher liegt), muss natürlich nix gemeldet werden.

### 2. Finanzierungen, Kapitalisierungen und geleistete Einzahlungen in die Unternehmenskasse, durchgeführt von Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Unternehmers

Die Unternehmen müssen die Finanzierungen und/oder die durchgeführten Kapitalisierungen der Gesellschafter/Familienangehörigen von 2012 melden, sofern die Jahressumme der einzelnen Einlagen pro Gesellschafter mehr als **3.600,00 €** ausmacht.

Die Schwelle gilt also nicht für die einzelnen Überweisungen, sondern für den jährlichen Gesamtbetrag der Finanzierungen und/oder der Kapitalisierungen, die vom einzelnen Gesellschafter eingezahlt wurden.

Die Meldung muss auch vom Einzelunternehmer durchgeführt werden, welcher von Familienmitgliedern Finanzierungen und/oder Einzahlungen (in Summe pro Familienmitglied mehr als 3.600 €) erhalten hat.

Um das Erreichen der Schwelle von 3.600,00€ zu überprüfen, werden alle Finanzierungen ohne Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen (selbes Jahr) an den Gesellschafter oder an das Familienmitglied des Unternehmers berücksichtigt, auch wenn der Jahressaldo der Finanzierung (Ein Aus) gleich Null ist.

Auch wird der Fiskus kontrollieren, ob die gemeldeten Finanzierungen und Einlagen mit dem versteuerten Einkommen des Einzahlers vereinbar sind und von welchem offiziellen Konto die Gelder stammen.

Gefährlich wird es, wenn Bar-Einzahlungen von mehr als 999,99 € in die Betriebskasse gemacht wurden.

Auch hier gilt:

- ❖ Meldung machen und die Unterlagen vorbereiten, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Einlagen mit offiziellem Geld getätigt wurden und aus versteuertem Einkommen (oder erklärter Erbschaft) stammen, oder
- ❖ nix tun und warten ob der Fiskus zu einer Betriebsprüfung kommt und alles entdeckt: Strafe 258 € für die unterlassene Meldung, Rest wie oben.